

HSD NR. 706

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.10.2020
Nummer 706

Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 09.10.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf vom 03.07.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 304), geändert durch die Satzungen vom 11.11.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 416) und 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 449), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird um die folgenden Angaben ergänzt:
 - § 5a Chipkarte/Studierendenausweis
 - Anlage: Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht. Vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht.
 - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - c) In Nr. 3, die zu Nr. 2 wird, werden die Wörter „(§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c HG)“ gestrichen.
 - d) In Nr. 4, die zu Nr. 3 wird, werden die Wörter „(§ 50 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d HG)“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Registrierungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der von der Studienplatzvergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden auf der Website der Hochschule bekanntgegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Frist nach Satz 2 versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Einschreibung erfolgt postalisch.
 - c) In Absatz 3 Nr. 1 a) werden die Wörter „Nr.1 und 2“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Einschreibung setzt den Nachweis der durch die Prüfungsordnung verlangten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Vom Nachweis nach Satz 1 ist für alle Sprachniveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) befreit, wer die Hochschulzugangsberechtigung oder den qualifizierenden Bachelorabschluss in einem deutschsprachigen Bildungs- bzw. Studiengang erworben hat. Ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber beruflich qualifiziert, gilt Satz 2 1. Halbsatz, wenn die qualifizierende Berufsausbildung deutschsprachig erfolgt ist. Vom Nachweis nach Satz 1 ist ferner befreit, wer Inhaberin bzw. Inhaber eines Zeugnisses gemäß § 8 Absatz 2 a) bis d) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist. Der Nachweis nach Satz 1 ist durch eines der in der Anlage „Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse“ genannten Zertifikate zu erbringen.
4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Buchstaben a) und b) werden aufgehoben. Buchstabe c) wird zu a) und Buchstabe d) wird zu b).
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird „ein nach Prüfungsordnung vorgesehene Praktikum“ gestrichen und durch „Gründung eines Unternehmens“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, oder des“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „mit Ausnahme der Fälle des § 48 Absatz 5 Satz 4 und 5 HG“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen oder -bewerbern sowie eingeschriebenen Studierenden die personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 6 dieser Ordnung sowie § 4 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 02.11.1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung erheben und verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben sowie nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist. Das Datenschutzgesetz

Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 5 Abs. 3 sowie Abs. 6“ durch “Absatz 1” ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben; Satz 2 wird zu Satz 1.
 - d) In Absatz 3 wird als Nr. 4 neu eingefügt:

durch die jeweils betroffenen Fachbereiche und die Campus IT zur Durchführung digitaler Lern-, Lehr- und Prüfungsverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung verarbeiten und darauf zielen, das Lernen und die Kenntnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern sowie Daten und Informationen für die Erbringung von Leistungsnachweisen zu verarbeiten, insbesondere mit den von der Hochschule angebotenen Lehr- und Lernplattformen (insbesondere Matrikelnummer, Name, Vorname, E-Mailadresse, Fachbereichszugehörigkeit, Studiengang, Fachsemester sowie weiteren Daten die von den Studierenden und den Lehrenden zur Teilnahme an digitalen Lern-, Lehr- und Prüfungsverfahren eingegeben werden);
 - e) In Absatz 3 werden Nr. 4 und Nr. 5 zu Nr. 5 und Nr. 6.
 - f) In Absatz 4 Nr. 2 wird „§ 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG“ durch „§§ 3 Abs. 1, 4 HSchStG“ ersetzt.
 - g) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Auch nach erfolgter Exmatrikulation können die folgenden Daten zur Kontaktpflege von der Hochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt werden, sofern die betroffenen Studierenden dem nicht widersprechen: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Studiengänge und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Düsseldorf. Die Übermittlung dieser Daten an die Fördervereine des jeweiligen Fachbereichs ist zulässig, sofern die betroffenen Studierenden dem nicht widersprochen haben.
7. Der Einschreibungsordnung wird die beigelegte Anlage „Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse“ angefügt.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 06.10.2020.

Düsseldorf, den 09.10.2020

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

ANLAGE: NACHWEISE ÜBER DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE

Für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse werden durch die Hochschule Düsseldorf gemäß § 5 Absatz 4 Satz 5 der Einschreibungsordnung die folgenden Zertifikate akzeptiert:

Zertifikate:	Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER):		
	B1	B2	C1
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	-	DSH 1	DSH 2 oder DSH 3
Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF)	-	mindestens 4 x 3	mindestens 4 x 4
Feststellungsprüfung an Studienkollegs, Prüfungsteil „Deutsch“	-	-	Bestandener Prüfungsteil „Deutsch“
Deutsches Sprachdiplom (DSD)	DSD Stufe I	DSD Stufe II	DSD Stufe II
Goethe-Zertifikat	B1	B2	C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder Kleines (KSD) oder Großes (GSD) Sprachdiplom oder Zeugnis der Zentralenoberstufenprüfung (ZOB)
Telc-Zertifikat	B1	B2	C1 Hochschule

Zertifikate, die mit den oben genannten in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, können durch die Hochschule für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache anerkannt werden.

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.